

## **Bestimmungen und Verfahren für die Vergabe**

### **1. Zweck der Vergabe**

- 1.1. Mit der Vergabe von gemeindeeigenem Pachtland unterstützt die Gemeinde ortsansässige Landwirte, um im wirtschaftlichen Umfeld besser bestehen zu können.

### **2. Anspruch**

- 2.1. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Pachtland.

### **3. Aufteilung des Gemeindelandes**

- 3.1. Das Gemeindeland wird in der Regel parzellenweise verpachtet. Dabei wird auf eine minimale Zerstückelung und eine örtlich sinnvolle Bewirtschaftung geachtet.

### **4. Ausschreibung**

- 4.1. Die zur Verteilung stehende Pachtfläche wird durch den Gemeinderat im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, Digitales Amtsblatt Schweiz und auf der Gemeindehomepage ausgeschrieben.
- 4.2. Bewerber, welche die Kriterien gemäss Punkt 6 erfüllen, melden ihr Interesse schriftlich auf dem vorgeschriebenen Formular (Bewerbung für landwirtschaftliches Pachtland) bei der Liegenschaftsverwaltung, Chrüzweg 8, 8805 Richterswil bis zum angegebenen Anmeldetermin an.
- 4.3. Zu spät eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- 4.4. Erfolgt auf die erste Ausschreibung keine Vergabe, wird das Pachtland ein zweites Mal, mit dem Vermerk «2. Ausschreibung» öffentlich ausgeschrieben.

### **5. Anhörung**

- 5.1. Interessieren sich mehrere Bewerber für das Pachtland, so kann der Gemeinderat eine Anhörung durchführen.

### **6. Kriterien für die Vergabe**

- 6.1. Pachtberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe und Betriebsgemeinschaften, die in der Gemeinde Richterswil/Samstagern, ihren Betriebs-, Wohn- und Steuersitz haben.
- 6.2. Betriebsgemeinschaften, bei denen nicht alle Betriebe in der Gemeinde Richterswil/Samstagern ansässig sind, sind nicht pachtberechtigt.
- 6.3. Der Pächter hat keine finanziellen Ausstände gegenüber der Gemeinde Richterswil/Samstagern.
- 6.4. Der Pächter hat kein eigenes Land an Dritte verpachtet.
- 6.5. Der Pächter bewirtschaftet das Land selbst.
- 6.6. Der Pächter nutzt das Land nur zum Eigenbedarf. Ein entsprechender Nachweis muss durch den Pächter erfolgen.
- 6.7. Der Pächter erbringt den Nachweis für die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen und den ökologischen Leistungsnachweis (Art. 12-25 Direktzahlungsverordnung).

- 6.8. Das Erfüllen der Gewässerschutzvorschriften ist gesichert.
- 6.9. Der Pächter muss nachweisen, dass die Standardarbeitskräfteeinheiten (SAK) gemäss Definition der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe mindestens 0.75 SAK betragen. Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres.
- 6.10. Der Pächter bezieht keine AHV-Rente. Wird ein Pächter während der gesetzlichen Pachtperiode das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, so wird mit ihm ein Pachtvertrag mit verkürzter Dauer bis zum Rentenalter abgeschlossen. Dieser muss vom Amt für Landschaft und Natur – Abteilung Landwirtschaft in Zürich, genehmigt werden.
- 6.11. Der Pächter bezieht keine Vollinvalidenrente.

***optionale, zusätzliche Kriterien:***

- 6.12. Flächenbegrenzung von 50 ha (maximale Betriebsgrösse)
- 6.13. Berücksichtigung der Gebietsabgrenzung (geringe Fahrdistanz vom Hof zur Parzelle/Pachtland)
- 6.14. Der Pächter pachtet bei einer Neuvergabe nicht bereits überdurchschnittlich viel Land der Gemeinde Richterswil/Samstagern.

## **7. Entscheid über Vergabe**

- 7.1. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Pachtvergabe. Liegen mehrere qualifizierte Bewerbungen vor, so kann er die Entscheidung per Los fällen.

## **8. Unterpacht**

- 8.1. Das Pachtland darf nicht unterverpachtet werden. Dem Pächter wird aber gestattet, die Bewirtschaftungspflicht mittels Angestellten, Beauftragten (Lohnunternehmer) oder mittels Gemeinschaftsvertrag (Generationenvertrag, Betriebsgemeinschaft) unter Berücksichtigung der Vergabekriterien (siehe Punkt 6) vorzunehmen. Die Stellung des Pächters bleibt dabei unverändert. Er allein trägt die Verantwortung für das Pachtland. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

## **9. Kurzpacht**

- 9.1. Das Pachtland darf zur Bewirtschaftung nach einer landwirtschaftlichen Hauptkultur im gleichen Jahr vermietet werden (Kurzpacht), Das gleiche gilt für den Zwischenfutterbau im Herbst- und/oder Frühjahrsnutzung zwischen zwei Hauptkulturen.

## **10. Flächenabtausch**

- 10.1. Im Sinne einer Optimierung von Betriebsabläufen und der Vermeidung von langen Anfahrtswegen darf das Pachtland abgetauscht werden. Die abgetauschten Flächen müssen dabei in etwa gleich gross sein.
- 10.2. Flächenabtausche, welche länger als ein Jahr andauern, bedürfen der vorherigen Bewilligung des Gemeinderates. Hierfür ist der Gemeindeverwaltung vorgängig ein schriftliches Gesuch mit Begründung einzureichen.